



1. Nachtrag Energiefondsreglement; Antrag der vorberatenden Kommission

Grundlage ist der Bericht und Antrag des Stadtrates sowie der Entwurf für den 1. Nachtrag Energiefondsreglement vom 1. April 2015.

Die Vorberatende Kommission beantragt Zustimmung zum 1. Entwurf, mit folgenden zwei Änderungen gegenüber dem stadträtlichen Antrag:

Vorschlag Stadtrat 1. April 2015	Vorschlag Vorberatende Kommission 3. Juni 2015	Begründung Vorberatende Kommission
Art. 6 Sachliche Voraussetzungen ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: a) die Massnahme wird auf dem <u>Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Gossau</u> geführt oder der Stadtrat misst ihr eine besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu;	Art. 6 Sachliche Voraussetzungen ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: a) die Massnahme wird auf dem <u>Gebiet der Stadt Gossau oder auf dem Elektrizitätsnetzgebiet der Stadtwerke Gossau</u> geführt oder der Stadtrat misst ihr eine besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu;	Das Elektrizitätsnetzgebiet der Stadtwerke und das Gebiet der Gemeinde Gossau sind nicht genau deckungsgleich. Einige Liegenschaften auf Gemeindegebiet werden nicht von den Stadtwerken versorgt, hingegen sind einige Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes angeschlossen. Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass alle Einwohner des Gemeindegebietes Leistungen aus dem Energiefonds beanspruchen können. Der Anspruch gilt auch für die Eigentümer ausserhalb Gemeindegebiet, welche von den Stadtwerken versorgt werden.
Art. 13^{bis} (neu) Beiträge ³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens <u>15 % der Investitionssumme</u> .	Art. 13^{bis} (neu) Beiträge ³ <u>Die maximal möglichen Beiträge werden jährlich in der Vollzugsverordnung festgelegt.</u>	Mit dieser Formulierung wird die Flexibilität bei der Festlegung der maximalen Leistungen erhöht. Neue Entwicklungen können berücksichtigt werden.

Antrag

1. Der 1. Nachtrag zum Energiefondsreglement wird mit den vorstehenden Ergänzungen erlassen.
2. Die Motion Energiefondsreglement wird als erledigt abgeschrieben.

Vorberatende Kommission

Remo Schelb
Präsident